

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 08.03.1834 publ. 12.03.1834

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einnahme.	Gold.		Cour.		Bemerkun- gen.
	Rt.	gr.	Rt.	gr.	
1. An Anlagegeldern . . .					
2. An anzuleihenden Capitalien					
<b>Bilance</b>					
der Ausgabe gegen die Einnahme.					
Summe der Ausgabe . . .					
Summe der Einnahme . . .					
Zu deckende Summe . . .					
Betrag der Deckungsmittel .					
Ist Ueberschuß .					

23) Bekanntmachung der General-  
Directoriums des Armenwesens  
vom 8. März, publ. den 12. März  
1834.

Betr. Arznei-  
Rechnungen für  
Arme.

Da das General-Directorium des Armen-  
wesens die vorgeschriebene Einsendung der Rech-  
nungen über die aus Kirchspiels-Armenmitteln  
zu bezahlenden Arzneien nicht weiter erforder-  
lich hält, so können von jetzt an diese Apothe-

ker-Rechnungen, wenn sie von dem Kreis-Physicus als taxmäßig angesehen, auch von der Special-Direction dahin attestirt sind, daß die darin verzeichneten Arzneien mit Vorwissen derselben verabreicht sind, wie andere Rechnungen von dem Kirchspielsvogt auf die Kirchspiels-Armen-Casse, jedoch mit einem Abzug von 25 Procent, angewiesen werden, ohne daß es dazu, wie bisher, einer Genehmigung des General-Directoriums des Armen-Wesens bedarf.

Dabei wird den sämtlichen Special-Directionen bekannt gemacht, daß in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 30. Nov. v. J. auch die Apotheker-Rechnungen in denjenigen Gemeinden, in welchen das Rechnungsjahr beim Armen-Wesen mit dem 30. April endigt, mit diesem Termin abgeschlossen werden müssen. Wo diese Einrichtung noch nicht getroffen ist, muß dafür gesorgt werden, daß sie bis zum 30. April 1835. dergestalt ausgeführt werde, daß alsdann die Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis zum 30. April 1835. aus den Kirchspiels-Armen-Cassen berichtet werden. Reicht dazu die für diesen Gegenstand so wie für unvorhergesehene Ausgaben im Voranschlag ausgeworfene Summe nicht hin, so ist deshalb nach §. 23. des Regulativs vom 24. Dec. 1832. ein Ergänzungs-Voranschlag erforderlich, der bei Anfertigung des

II.

III.

